

4.6 Katechetinnen und Katecheten

Es ist das Interesse der Kirchgemeinde, dass der christliche Glaube reformierter Ausprägung kompetent und verantwortungsvoll an die nächste Generation weitergegeben wird. Dazu richtet sie verschiedene Dienste ein, so auch den katechetischen, den kirchlichen Unterricht, wie er im Modell „Pädagogisches Handeln“ beschrieben ist.

Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von kirchlichem Unterricht, verbunden mit Elternkontakten sowie der Mitgestaltung von Gottesdiensten mit Kindern, ist eine sehr anspruchsvolle Aufgabe. Diese kann deshalb ausschliesslich ausgebildeten Personen übertragen werden (oder solchen, die in der Ausbildung stehen), d.h. Personen, die im Besitz des katechetischen Diploms unserer Landeskirche oder eines gleichwertigen Abschlusses sind. Über die Gleichwertigkeit einer Ausbildung entscheidet der Kirchenrat (§ 15 Abs. 2 DLM).

Reglemente:

Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (DLM), SRLA 371.300

Weiterbildungsreglement für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (WBR), SRLA 483.100

Verordnung zum Weiterbildungsreglement für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (VWBR), SRLA 483.110

Ansprechstelle in den Landeskirchlichen Diensten:

Fachstelle für kirchlichen Religionsunterricht
